

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3507/18-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

12.06.2018
20.06.2018

Betr.: Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfe und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen mit Wirkung ab dem 01.01.2019

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfe und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen mit Wirkung ab dem 01.01.2019.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr 2019

Produktkonto: 363220.533170
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter mit Kind nach § 19 SGB VIII
Konto-Ansatz: 1.170.500,00 €

Produktkonto: 363300.533173
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII
Konto-Ansatz: 364.370,00 €

Produktkonto: 363300.533260
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII
Konto-Ansatz: 6.867.430,00 €

Produktkonto: 363300.533261
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für sonstige betreute Wohnformen
Konto-Ansatz: nach § 34 SGB VIII
7.184.380,00 €

Produktkonto: 363410.533260
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Heimunterbringung
Konto-Ansatz: nach §§ 41/34 SGB VIII
1.499.300,00 €

Produktkonto: 363410.533261
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für sonstige betreute Wohnformen
Konto-Ansatz: nach §§ 41/34 SGB VIII
1.348.050,00 €

Produktkonto: 363420.533170
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für die Inobhutnahmen
Konto-Ansatz: nach § 42 SGB VIII
2.686.830,00 €

Produktkonto: 363420.533173
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Inobhutnahmen im Krisennotdienst
Konto-Ansatz: 486.250,00 €

Produktkonto: 363420.533174
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Stationäres Clearing im Krisennotdienst
Konto-Ansatz: 648.290,00 €

Produktkonto: 363430.533260
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Hilfen in Einrichtungen
Konto-Ansatz: 2.810.200,00 €

Luckenwalde, den 14.05.2018

Wehlan

Sachverhalt:

Kindern und Jugendlichen, denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. §§ 33 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen, denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten. Bei Leistungen gemäß §§ 13 Abs.3, 19, 21 und 42 sowie 42a SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und Krankenhilfe zu gewähren.

Unter Sicherstellung des Unterhalts versteht man i.S.d. SGB VIII zum einen die Deckung des pädagogischen Bedarfes und zum anderen die Deckung des gesamten Sachaufwandes eines jeden Hilfeempfängers. Dabei müssen die gewährten Leistungen des Jugendamtes die Sicherstellung des tatsächlichen Bedarfes garantieren.

Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf zu decken ist (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Zur Umsetzung dieses Ermessens dient die zu beschließende Richtlinie.

Die letzte Änderung dieser Richtlinie ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten. Teile dieser Richtlinie, insbesondere die Höhe der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse sind bereits seit 2002 gültig. Sie sind daher an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen.

Darüber hinaus ist die Richtlinie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der laufenden Verwaltungspraxis, dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus überarbeitet worden.

Die Änderung der Richtlinie ist der Synopse in Anlage 1 zu entnehmen.

Die Begründung zur Änderung sowie die geschätzten Mehrkosten sind in der Anlage 2 aufgeführt.